

Gemeinde Heiligenberg
Bodenseekreis

Satzung

über

**den Bebauungsplan
„Ortsetter – 5. Änderung“, Heiligenberg
im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

vom 25.06.2013

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S.582, ber. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. BW S. 65), der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132; II 1990 S.889, 1124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) m.W.v. 01.0.1993 sowie der Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S.58) geändert durch Gesetz vom 22.07.2012 (BGBl. S. 1509), hat der Gemeinderat der Gemeinde Heiligenberg am 25.06.2013 den Bebauungsplan „Ortsetter – 5. Änderung“ und die örtlichen Bauvorschriften im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der Lageplan vom 25.06.2013 maßgebend; er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan – Lageplan / zeichnerischer Teil i. M. 1:500 vom 25.06.2013
2. Bebauungsplan - textliche Festsetzungen vom 25.06.2013
3. Die örtlichen Bauvorschriften vom 25.06.2013

Beigefügt sind die Begründung und der Umweltreport vom 25.06.2013.


§ 3 Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteile des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB Kraft. Gleichzeitig tritt der bisher geltende Bebauungsplan „Ortsetter“ außer Kraft soweit er vom Geltungsbereich dieser Satzung überlagert wird.

Ausgefertigt
Heiligenberg, 03.07.2013


Amann
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Erlaß dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Heiligenberg, 03.07.2013


Amann
Bürgermeister



**Bebauungsplan „Ortsetter – 5. Änderung“
Umnutzung Hotel „Post Areal“**

Bebauungsplan der Innentwicklung nach § 13a BauGB



Abb. Deckblatt: Fotomontage von Aldinger Architekten

25.06.2013

**Landkreis Bodenseekreis
Gemeinde Heiligenberg**

Bebauungsplan „Ortsetter - 5. Änderung“

AUFTRAGGEBER: Gemeinde Heiligenberg
Bürgermeister Amann
Schulstraße 5
88633 Heiligenberg

AUFTRAGNEHMER: Planstatt Senner
Breitlestr. 21
88662 Überlingen
Tel. 07551 / 9199-0, Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de

Projektleitung:
Johann Senner Dipl.-Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt, BDLA SRL

Projektteam:
Tina Hekeler, Stadtplanerin
Sabine Geerds, Dipl.-Ing. (FH) Stadt- und Regional-
planung
Markus Wolf, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Proj. Nr. 1758A

STÄDTEBAULICHER ENTWURF UND ENTWURF:

AldingerArchitekten
Planungsgesellschaft mbH
Freie Architekten BDA
Prof. Jörg Aldinger
Grosse Falterstraße 23A
70597 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A - VERFAHRENSVERMERKE	4
B - BEGRÜNDUNG	6
1 VORBEMERKUNGEN	6
2 PLANGEBIET	6
3 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG	7
4 EINORDNUNG IN DIE BAULEITPLANUNG	7
5 BESCHREIBUNG DER PLANUNG	9
C - TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN	18
RECHTSGRUNDLAGEN	18
BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 BAUGB UND BAUNVO	18
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	21
INKRAFTTRETEN	21
D - ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	22
AUSNAHMEN	23
ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	23
INKRAFTTRETEN	23
E - NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN nach anderen gesetzlichen Vorschriften	24
F - HINWEISE	24
ANHANG	27

C - TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) m.W.v. 30.07.2011.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- LBO für Baden-Württemberg i.d.F. vom 17.12.2009
- Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Satzung ist die Planzeichnung vom 25.06.2013 maßgeblich.

1. Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.M.§ 6 BauNVO

Die Art der baulichen Nutzung wird als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Die allgemein zulässigen Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 (sonstige Gewerbebetriebe) Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten) sind in Anwendung von § 1 Abs. 5 nicht zulässig.

Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) werden auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 – 20 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Zahl der max. zulässigen Vollgeschosse (Z) gemäß Eintrag in der Planzeichnung definiert.

Sie gelten jeweils als Höchstwerte.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 22 BauNVO und § 23 BauNVO

3.1. Entsprechend den Eintragungen im Lageplan ist im MI-1 als Bauweise die abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, jedoch ohne Längenbeschränkung, festgesetzt.

Im MI-2 ist die offene Bauweise festgesetzt.

3.2. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Lageplan durch Baugrenzen bestimmt.

4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 14 Nr. 1 BauNVO, §§ 12, 21a Abs. 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO

MI-1: Stellplätze sind entsprechend der Eintragungen im Plan in einer Tiefgarage unterzubringen. Die Tiefgarage liegt innerhalb des Baufensters. Sonstige Nebenanlagen sind nur innerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen (siehe Planzeichnung) sowie innerhalb der Baufenster zulässig.

MI-2: Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb des Baufensters zulässig. Bei der Reihung von Stellplätzen ist nach vier Stellplätzen die Unterbrechung der Reihe durch eine Baumpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen vorzusehen. Die Bäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

5. Höhenlage der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 3 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO

MI-1: Die maximal zulässige Erdgeschossfußbodenhöhe für jedes Hauptgebäude wird gemäß Planeintrag festgesetzt. Zudem wird die maximale Firsthöhe in Orientierung an die Umgebungsbebauung gemäß Planeintrag festgelegt.

MI-2: Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe darf max. 0,30 m über der Straßenachse der Salemer Straße liegen. Bezugspunkt für die Erdgeschossfußbodenhöhe ist der Schnittpunkt der Diagonalen des geplanten Gebäudes.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die maximale Anzahl der Wohneinheiten kann der Nutzungsschablone in der Planzeichnung entnommen werden.

7. Verkehrsflächen und Anschluss an die Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

In der Planzeichnung sind die Verkehrsflächen jeweils mit ihrer Zweckbestimmung festgesetzt. Die Anschlussmöglichkeiten an die Salemer Straße sind dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

8. Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Wie in der Planzeichnung festgesetzt, ist zur Entwässerung des unbelasteten anfallenden Niederschlagswassers der Dach-, Hofflächen und Zufahrten eine Zisterne anzulegen und zu unterhalten.

Der Überlauf der Zisterne entwässert gedrosselt in den Vorfluter. Die häuslichen und gewerblichen Abwässer sind dem bestehenden Abwasserkanal zuzuführen.

9. Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Es wird gemäß Planeintrag eine private sowie eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die mit einem Pflanzgebot belegt sind.

10. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen der privaten Grundstücke sind Wegeflächen, Terrassen, Hofflächen und sonstige Belagsflächen soweit möglich mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

Die nicht überbaubaren Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

Die Böschungskante am westlichen Rand des Plangebietes ist zu erhalten. Bei der Anlage des öffentlichen Fußweges sind entsprechende Maßnahmen, falls erforderlich, zu ergreifen.

11. Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung sind innerhalb der privaten Grünfläche fünf Klein- oder mittelkronige Laubbäume 2. Ordnung zu pflanzen (Pflanzqualität mindestens HmB, Ø 14-16, mind. 3x verschult, siehe Pflanzliste im Anhang). Die der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorte sind um bis zu 5 m verschiebbar. Die damit verbundenen Einschränkungen sind von den Eigentümern zu dulden. Die Bäume sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind sie gleichwertig zu ersetzen.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche sind auf mindestens 20 % der Fläche Sträucher und Gehölze zu pflanzen. Die in der Planzeichnung dargestellten Pflanzstandorte sind nicht verbindlich.

Die mit dem Pflanz- und Erhaltungsgebot verbundenen Einschränkungen sind von den Eigentümern zu dulden.

12. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

Entsprechend der Eintragung in der Planzeichnung sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Deutschen Telekom festgesetzt.

AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Hierfür gelten die Bestimmungen des § 31 BauGB.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwider handelt.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Satzung tritt der bisher geltende Bebauungsplan „Ortsetter“ außer Kraft soweit er vom Geltungsbereich dieser Satzung überlagert wird.

Heiligenberg, den 03.07.2013



Frank Amann, Bürgermeister



E - NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

nach anderen gesetzlichen Vorschriften

1. Landschaftsschutzgebiet "Heiligenberg"

Auf den durch das Landschaftsschutzgebiet erfassten Flächen sind die Verordnung von 1938 und die darin genannten Vorschriften und Bestimmungen zu beachten. Auf die Widersprüche zwischen der Landschaftsschutzgebietsverordnung und dem geplanten Vorhaben wird im dazugehörigen in der Begründung zum Bebauungsplan sowie im Umweltreport eingegangen.

F - HINWEISE

1. Denkmalpflege

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o.ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 26 – Denkmalpflege, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen. Bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung sind Funde im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen. Die Abstimmung soll möglichst früh stattfinden, damit eine Vereinbarung zum Zeitraum der Grabung und einer evtl. notwendigen Kostenbeteiligung getroffen werden kann.

2. Ableitung des Dachwassers

Für die Ableitung des Dachwassers wird der Einsatz von Dachrinnen und Falleitungen aus Kunststoff empfohlen. Diese Ableitung des Regenwassers kann aus gestalterischen Gründen an den straßenzugewandten Seiten (Salemer Straße) aus Kupfer erfolgen.

3. Geotechnik

Mit Auffüllungen der vorangegangenen Nutzung ist zu rechnen. Eine objektbezogene Baugrunderkundung und Gründungsberatung durch ein privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Aufgrund der Lage des Baugebietes nahe der Hangkante besteht hier generell Hangrutschgefahr. Im Rahmen der empfohlenen Baugrunderkundung sollte seitens des Gutachters eine Beurteilung der Hangrutschgefahr erfolgen.

4. Ausführungsvorschlag

Als Ausführungsvorschlag ist dem Lageplan ein Baugestaltungsplan im Maßstab 1:1.000 beigelegt. Zudem gibt es einen weiteren erläuternden Schnitt.

5. Grundwasserschutz

Der Planbereich liegt im Einzugsgebiet der Quelfassung „Steigen“ in der geplanten Wasserschutzgebietszone III an der Grenze zur geplanten Zone II. Der grundwasserführende Kiesgrundwasserleiter wird hier nur durch geringmächtige bindige Deckschichten überlagert.

In den Bereichen, in welchen diese schützenden Deckschichten durch Baumaßnahmen entfernt werden, sind die in den Untergrund eingreifenden Bauwerksteile wasserdicht auszuführen und die entstehenden Arbeitsräume durch den verdichteten Einbau von bindigem Bodenmaterial nach oben hin abzudichten.

Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (gesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach § 49 Abs. 2 und 3 Wasserhaushaltsgesetz für Baden-Württemberg (WHG) in Verbindung mit § 37 Abs. 4 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) unverzüglich beim Landratsamt Bodenseekreis - Amt für Wasser- und Bodenschutz - anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wasserhaltung während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, die bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung / Absenkung des Grundwassers im Sinne des § 9 WHG nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach DIN 18 195, Teil 6, Abschnitt 8 auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind somit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

6. Stromversorgung

Zur Versorgung des Gebietes können derzeit bestehenden Anlagen der ENBW erweitert werden. Es wird erforderlich, im Zuge der Erschließungsmaßnahmen, auf öffentlichem und nichtöffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplans, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. Die Tiefbauarbeiten werden durch eine der ENBW beauftragten Firma ausgeführt werden.

7. Wasserrecht und Bodenschutz

Auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mutterboden ist besonders zu achten. Der Mutterboden ist insbesondere während der Bauzeit so zu lagern und zu schützen, dass auch dem Schutzzweck des Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird. Anfallender Erdaushub hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden

bzw. einzubauen (Böschungen, landschaftsgestalterische Maßnahmen usw.). Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden zu berücksichtigen.

8. Abfallbeseitigung

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Belange der Straßenbautechnik

An der Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die L 201 sind die für die Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtfelder (Anfahrtsicht gem. RAS 06 von 3/30m, ausgehend von einer Geschwindigkeit von 30 km/h) zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen (wie Stützelemente der Tiefgarage), parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten (der Stammdurchmesser des Mammutbaums ist zu berücksichtigen). Bäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich; sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, welche aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

Von der Bepflanzung dürfen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Bei Neupflanzung von Bäumen entlang der Landesstraße sollte gemäß den Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB, Ausgabe 2006) der Regelabstand von 4,50 m eingehalten werden.

Der Landesstraße sowie deren Entwässerungseinrichtungen darf vom gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans, einschließlich der Zufahrt zur Tiefgarage, kein Oberflächenwasser zugeführt werden.

Im Bereich des Straßenkörpers der Landesstraße dürfen keine Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt werden. Eventuell notwendig werdende Aufgrabungen für Kreuzungen und Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Anpassungsarbeiten an das Straßenniveau dürfen erst nach Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Regelung (Nutzungsvertrag) mit dem Landratsamt Bodenseekreis, Straßenbauamt, vorgenommen werden

10. Telekommunikation

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass der Deutschen Telekom Technik GmbH Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schrift-

lich angezeigt werden.

Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Anpassungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind der Deutschen Telekom Technik GmbH die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 170 Satz 4 i.V.m § 169 Abs. 1 Nr. 5 und § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.

A N H A N G

1. Pflanzliste

Klein- mittelkronige Laubbäume 2.Ordnung: (HmB, Ø 14-16, mind. 3x verschult)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Tilia cordata „Rancho“	Winter-Linde

- 2. Rechtsplan Planteil „Ortsetter - 5. Änderung“**
- 3. Umweltreport**
- 4. Entwurf von AldingerArchitekten**